

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11

FREITAG, DEN 18. MÄRZ

1955

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 1955	Gesetz zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zur Förderung des Seeschiffbaues ,	111
14. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Bei den alten Börse — Brodschranken — Große Reichenstraße — Brandstwierte — Zippelhaus — Katharinenkirchhof — Neue Gröningerstraße — Gröningerstraße — Zollenbrücke (D 128/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteil 102)	112
14. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausstraße — Rothesoodstraße — Böhmkenstraße — Hohler Weg — Venusberg — Nikolaistraße (D 274/54) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 104)	113
14. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Wallstraße — Bürgerweide — Alfredstraße — Klaus-Groth-Straße (D 233/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 121)	113

Gesetz zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zur Förderung des Seeschiffbaues.

Vom 14. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg Sicherheitsleistungen bis zur Höhe von 30 Mill. DM zur Förderung des Baues von Seeschiffen mit einer Höchstdauer von im Einzelfall bis zu 16 Jahren zu übernehmen.

§ 2

Übersteigt die Sicherheitsleistung im Einzelfall 500 000,— DM oder sollen für den gleichen Begünstigten Sicherheitsleistungen von mehr als 1 Mill. DM übernommen werden, so bedarf die Übernahme der Sicherheitsleistungen der Zustimmung des Bürgerausschusses. Das gleiche gilt, wenn Sicherheitsleistung und Kreditgewährung der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen den Betrag von 1 Mill. DM überschreiten.

§ 3

Die Ermächtigung nach § 1 erlischt am 31. März 1956.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinien sind dem Bügerrausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Bei der alten Börse — Brodschangen — Große Reichenstraße — Brandstwierte — Zippelhaus — Katharinenkirchhof — Neue Gröningerstraße — Gröningerstraße — Zollenbrücke (D 128/52)

(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteil 102).

Vom 14. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Bei der alten Börse — Brodschangen — Große Reichenstraße — Brandstwierte — Zippelhaus — Katharinenkirchhof — Neue Gröningerstraße — Gröningerstraße — Zollenbrücke genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 21. November 1953 Seite 1192 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetz vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausstraße — Rothesoodstraße — Böhmkensstraße — Hohler Weg — Venusberg — Nikolaistraße (D 274/54)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 104).

Vom 14. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausstraße — Rothesoodstraße — Böhmkensstraße — Hohler Weg — Venusberg — Nikolaistraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 23. Juni 1954 Seite 517 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Wallstraße — Bürgerweide — Alfredstraße — Klaus-Groth-Straße (D 233/52)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 121).

Vom 14. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Wallstraße — Bürgerweide — Alfredstraße — Klaus-Groth-Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 10. Juli 1954 Seite 581 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1955.

Der Senat